

STADT WALDENBUCH

Landkreis Böblingen

Satzung

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen
am Sonntag, 05. April, 28. Juni und 13. September 2020

Aufgrund des § 8 Ladenöffnungsgesetz vom 14.02.2007 in Verbindung mit §§ 4, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 22.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1 Zeit des Offenhaltens

- (1) In der Innenstadt von Waldenbuch dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Frühlingserwachens am 05. April 2020 und des Marktplatzfestes am 13. September 2020 von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Kalkofen dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass des Mitsommers am 28. Juni 2020 von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

BÜRGERMEISTERAMT

Waldenbuch, den 23.10.2019

gez. Lutz

Bürgermeister